

## BEKANNTMACHUNG

### **Planfeststellungsverfahren;**

- 1. Errichtung einer mobilen Rodelliftanlage auf der Rathauswiese in Braunlage**
- 2. Errichtung einer mobilen Rodelliftanlage am Hotel Panoramic in Hohegeiß**
- 3. Erneuerung eines Schleppliftes im Hasental in Hohegeiß**

### **I.**

Die Braunlage Tourismus GmbH hat für die o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Niedersächsischen Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover beantragt.

Die Antragstellerin hat u. a. folgende Planunterlagen vorgelegt:  
Landschaftspflegerischer Begleitplan, Studien zur Vorprüfung von Umweltverträglichkeit und FFH-Verträglichkeit, Lagepläne

### **II.**

- (1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom 21.06.2012 bis zum 20.07.2012 einschließlich im Bauamt der Stadt Braunlage, Zimmer 6-8, Herzog-Johann-Albrecht-Str. 2, 38700 Braunlage während der Dienststunden

Montag bis Freitag	8.15 – 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch die geplanten Bauvorhaben berührt werden, kann gem. § 73 (4) S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **03.08.2012** einschließlich, bei der Stadt Braunlage, Herzog-Johann-Albrecht-Str.2, 38700 Braunlage oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), Sophienstr.5, 38304 Wolfenbüttel Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

**Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf

nur eine einzige Unterzeichnerin/ Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer /innen durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

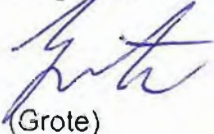
- (2) Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- (3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- (5) Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
- (6) Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für die Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Bürgermeister



(Grote)